

Kostenersatz von Sachverständigengebühren bei Teilfreispruch (§ 389 Abs 1 und 2 StPO)

1. Im Falle eines Schuldspruchs ist der Angeklagte auch zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens zu verpflichten. Das Urteil hat sich auf den allgemeinen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht zu beschränken (§ 389 Abs 1 StPO). Dies gilt grundsätzlich auch für das Rechtsmittelverfahren (§ 390a Abs 1 StPO).

Nach Rechtskraft dieses Ausspruchs ist in einem gesonderten, die Ersatzpflicht konkretisierenden Beschluss festzusetzen, welche Kosten im Einzelnen den Verurteilten treffen.

2. Wird ein Strafverfahren über mehrere Straftaten teils mit Schuld-, teils mit Freispruch erledigt, hat das Gericht dem Angeklagten nur die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, das sich auf die Straftaten bezieht, hinsichtlich deren er schuldig gesprochen worden ist. Die Kosten des zum Teilfreispruch führenden Verfahrens sind vom Ersatz auszuscheiden. Dies gilt auch dann, wenn es zu keinem formellen (Teil-)Freispruch in der Hauptverhandlung gekommen ist, sondern das Verfahren insoweit schon davor eingestellt worden ist (§§ 190, 191 und 227 Abs 1 StPO) oder das (in Rechtskraft erwachsene) Urteil die Anklage nicht zur Gänze erledigt hat. Ein Kostenauspruch bezüglich des Ersatzes der Kosten des zum Teilfreispruch führenden Verfahrens kann im Officialverfahren entfallen, da eine Verpflichtung des Staates zum Kostenersatz an den (teilweise) freigesprochenen Angeklagten nicht besteht.
3. Der teilweise freigesprochene Beschwerdeführer wurde zum Ersatz der gesamten verzeichneten Gebühren von zwei Sachverständigen verpflichtet. Die Sachverständigenkosten des zum Teilfreispruch führenden Verfahrens sind aber vom Ersatz auszuscheiden (§ 389 Abs 2 StPO).
4. Zunächst werden aber Zustellmängel zu beheben sein, denn die Zustellungen der Gebührennoten des einen Sachverständigen erfolgten nur an den Angeklagten und nicht an seinen Verteidiger.

Hat eine Partei einen (gesetzlichen, bestellten oder frei gewählten) Vertreter (Verteidiger), so ist gemäß § 83 Abs 4 StPO grundsätzlich diesem und nicht der Partei selbst zuzustellen. Nur die Zustellung an den Vertreter ist rechtswirksam.

5. Das Erstgericht wird vor der neuerlichen Beschlussfassung die ordnungsgemäße Zustellung der Gebührenbestimmungsbeschlüsse zu verfügen haben,

um eine rechtskräftige Gebührenbestimmung zu bewirken. In der darauf folgenden neuerlichen Beschlussfassung gemäß § 389 Abs 2 StPO wird eine Aufspaltung der Gebühren der beiden Sachverständigen vorzunehmen sein, zumal einem Angeklagten nur die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, das sich auf die Straftaten bezieht, hinsichtlich derer er schuldig gesprochen worden ist.

OLG Wien vom 7. August 2018, 23 Bs 206/18i

Dr. C. G. wurde mit dem durch Urteil des OLG Wien vom 17. 5. 2018, 23 Bs 106/18h, in Rechtskraft erwachsenen Urteil des LG St. Pölten vom 29. 3. 2017 des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, § 129 Abs 1 Z 2, § 130 Abs 2 Fall 2 (iVm Abs 1 Fall 1) und § 15 StGB, des Vergehens der Nötigung nach §§ 15 und 105 Abs 1 StGB sowie des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB schuldig erkannt und hierfür zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

In der Endverfügung (Punkt 11.) bestimmte das Urteilsgericht aufgrund des Verfahrensaufwands und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten die Pauschalkosten mit € 1.800,-.

Mit dem angefochtenen Beschluss verpflichtete das Erstgericht den Verurteilten unter Hinweis auf dessen Nettoeinkommen, Liegenschaftsbesitz und Ersparnisse zum Ersatz der in gegenständlicher Strafsache vom Bund vorgeschossenen Gebühren sowohl für die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet für Psychiatrie und Neurologie von Prim. Dr. V. P. in Höhe von € 2.542,- als auch für die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Buchsachverständigen DDr. G. A. in Höhe von € 35.947,- sowie dessen Erörterung in der Hauptverhandlung vom 29. 3. 2016 in Höhe von € 1.410,-. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Dr. C. G. unter Hinweis darauf, dass eine Gebührenbestimmung im vorliegenden Fall nicht stattgefunden habe, da kein Gebührenbestimmungsbeschluss ergangen sei. Dem angefochtenen Beschluss fehle bereits die rechtliche Basis, zumal die Pflicht zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens dem Grunde nach bereits im Urteil ausgesprochen worden und die Einhebung der Gebühren Aufgabe des Präsidenten bzw eines von diesem beauftragten Kostenbeamten, jedoch nicht des zuständigen Richters, sei. Selbst für den Fall, dass die teilweise Einstellung des Verfahrens vom 1. 6. 2018 eine Konkretisierung der Kostenersatzpflicht erfordere, sei die erfolgte Festlegung jedenfalls auch inhaltlich unrichtig, da der Beschwerdeführer zum Ersatz der gesamten Gebühren verpflichtet worden sei, obwohl er lediglich die Gebühren zu ersetzen habe, die im Zusammenhang mit dem ergangenen Schuldspruch stehen.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Das Urteil hat sich auf den allgemeinen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht zu beschränken. Gegenständlich wurde Dr. C. G. gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Kostenersatz für

das Strafverfahren, aber auch gemäß § 390a Abs 1 StPO für das Rechtsmittelverfahren verurteilt. Nach Rechtskraft dieses Ausspruchs ist in einem gesonderten, die Ersatzpflicht konkretisierenden Beschluss festzusetzen, welche Kosten im Einzelnen den Verurteilten treffen (14 Os 7/04).

Wird ein Strafverfahren über mehrere Straftaten teils mit Schuld-, teils mit Freispruch erledigt, hat das Gericht dem Angeklagten nur die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, das sich auf die Straftaten bezieht, hinsichtlich deren er schuldig gesprochen worden ist. Die Kosten des zum Teilfreispruch führenden Verfahrens sind vom Ersatz auszuscheiden. Dies gilt auch dann, wenn es zu keinem formellen (Teil-)Freispruch in der Hauptverhandlung gekommen ist, sondern das Verfahren insoweit schon davor eingestellt worden ist (§§ 190, 191 und 227 Abs 1 StPO) oder das (in Rechtskraft erwachsene) Urteil die Anklage nicht zur Gänze erledigt hat (15 Os 158/12t). Ein Kostenauspruch bezüglich des Ersatzes der Kosten des zum Teilfreispruch führenden Verfahrens kann im Officialverfahren entfallen, da eine Verpflichtung des Staates zum Kostenersatz an den (teilweise) freigesprochenen Angeklagten nicht besteht (*Lendl in Fuchs/Ratz*, StPO², § 389 Rz 11).

Fallkonkret wurden die Anklagepunkte I./A./1./a./aa. sowie I./A./1./a./ab./ii. und iii. der Anklageschrift in der Hauptverhandlung am 29. 3. 2017 zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ausgeschieden und letztlich – wie aus der VJ entnehmbar – mit Beschluss vom 1. 6. 2018 eingestellt, dies nachdem die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurückgetreten war. Von dem wider ihn erhobenen Vorwürfen zu den Fakten Punkt I./A./2./a./b./c. und d. der Anklageschrift wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig freigesprochen, sodass eine rechtskräftige Verurteilung letztlich nur im Hinblick auf die Anklagepunkte I./A./1./a./ab./i, I./A./2./e., I./B. und I./C. erfolgte.

Gutachten aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie von Prim. Dr. V. P.:

Im gegenständlichen Verfahren wurde ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten von Prim. Dr. V. P. dahin gehend eingeholt, „*ob der Angeklagte Dr. C. G. im mutmaßlichen Tatzeitraum zurechnungsfähig war oder seine Schuldfähigkeit herabgesetzt war bzw ob der Angeklagte infolge der verfahrensgegenständlichen Auseinandersetzung mit dem Zweitangeklagten Mag. A. H. am 28. 11. 2013 eine posttraumatische Belastungsstörung mit Krankheitswert erlitten hat und bejahendenfalls Schmerzen welcher Intensität und Dauer der Erstangeklagte dadurch davongetragen hat*“. Dieser Gutachtensauftrag wurde über Anregung der Sachverständigen dahin gehend konkretisiert, dass folgende Fragestellungen abzuklären seien:

„*a) ob der Angeklagte im mutmaßlichen Tatzeitraum laut Anklageschrift im Sinne von § 11 StGB zurechnungsfähig war oder seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben war;*

b) sofern eine Prüfung und Zuordnung der Tatzeitpunkte im Einzelnen nicht nachvollziehbar möglich ist, möge geklärt werden, ob bei Dr. C. G. im Tatzeitraum Hinweise auf eine Erkrankung im Sinne von § 11 StGB vorliegen, welche die mutmaßlichen Tathandlungen beeinflusst haben könnten;

c) es möge darauf eingegangen werden, ob ein Hinweis auf eine schwere Persönlichkeitsstörung oder Abartigkeit höheren Grades vorliegt, die den Angeklagten zu Eigentumsdelikten veranlasst;

d) Erörterung, ob infolge des vom Angeklagten Dr. C. G. behaupteten Traumas und der vorgebrachten Medikamentenbeeinträchtigung zum Tatzeitpunkt am 10. 5. 2014 Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 11 StGB vorlag;

e) Erörterung, ob zum Tatzeitpunkt des 10. 5. 2014 eine tief greifende Bewusstseinsstörung vorlag;

f) sämtliche aus medizinischer Sicht erforderlichen Zusatzuntersuchungen, insbesondere zur Persönlichkeitsdiagnostik, sind durchzuführen.“

In der nach Erstellung des Gutachtens übermittelten Gebührennote verzeichnete die Sachverständige Gebühren in Höhe von € 2.542,-. Diese Gebührennote wurde sowohl dem Verteidiger des Dr. C. G. als auch dem Verteidiger des Mag. A. H. unter Anschluss einer Ausfertigung des eingeholten Gutachtens zur allfälligen Äußerung nach dem GebAG binnen 10 Tagen sowie dem Revisor zugestellt. Nachdem vom zuständigen Revisor Einwendungen gegen die verzeichneten Gebühren erhoben worden waren, wurden die Sachverständigengebühren nach Einholung einer Äußerung der Sachverständigen letztlich vom Erstgericht mit Beschluss vom 18. 3. 2016 antragsgemäß bestimmt. Der Beschluss wurde dem Revisor, dem Rechnungsführer, der Sachverständigen sowie dem Verteidiger des Dr. C. G. und dem Verteidiger des Mag. A. H. in Entsprechung der im Beschluss enthaltenen Zustellverfügung zugestellt (vgl die Rückscheine). Da der Beschluss unbekämpft blieb, wurden die Gebühren der Sachverständigen Prim. Dr. V. P. sohin rechtskräftig bestimmt und angewiesen.

Das Gutachten diente unter anderem zur Abklärung, ob der Beschwerdeführer im mutmaßlichen Tatzeitraum zurechnungsfähig gewesen war sowie ob bei ihm ein Hinweis auf eine schwere Persönlichkeitsstörung oder Abartigkeit höheren Grades vorgelegen hatte, die ihn zur Begehung von Delikten gegen fremdes Vermögen veranlasst hatte, und erstreckte sich auf den gesamten angeklagten Tatzeitraum von Ende 2006 bis Ende November 2013 sowie Anfang April 2014 bis 10. 5. 2014. Die tatsächlich verurteilten Fakten beziehen sich jedoch lediglich auf den Zeitraum von April 2011 bis 28. 11. 2013 sowie auf den 10. 5. 2014. Daraus folgt, dass im Hinblick auf den angeklagten Tatzeitraum von Ende 2006 bis Anfang April 2011 keine Verurteilung erfolgte, weshalb dem Beschwerdeführer die Pflicht zum Ersatz der auf diesen Zeitraum entfallenden Gebühren der gerichtlich bestellten Sachverständigen Prim. Dr. V. P. nicht auferlegt werden kann.

Gutachten des Buchsachverständigen DDr. G. A.:

Mit Beschluss vom 3. 5. 2016 wurde DDr. G. A. mit dem Auftrag zum Sachverständigen bestellt, Befund und Gutachten zu den dem Erstangeklagten in der Anklageschrift zur Last gelegten mutmaßlichen Diebstahlshandlungen (Punkte I./A./1./a./aa. und ab./i.) zu erstatten.

Nach Fertigstellung des Gutachtens wurde die Gebührennote, in welcher der Sachverständige Gebühren in Höhe

von € 35.947,- verzeichnet hatte, der Staatsanwaltschaft, dem Privatbeteiligtenvertreter, dem Verteidiger des Mag. A. H. und dem Verteidiger des Beschwerdeführers unter Anschluss einer Ausfertigung des eingeholten Gutachtens sowie dem Revisor zur allfälligen Äußerung nach dem GebAG binnen 10 Tagen zugestellt (Zustellnachweis an den Verteidiger des Angeklagten angehängt). Obwohl weder von einem der Verfahrensbeteiligten noch vom Revisor Einwendungen gegen die verzeichneten Gebühren erhoben wurden, sah das Gericht von der Möglichkeit der Anordnung der Auszahlung der Gebühren an den Sachverständigen ohne Beschlussfassung ab und bestimmte diese antragsgemäß mit Beschluss vom 31. 10. 2018, traf jedoch weder am Beschluss selbst noch im – soweit entziffer- und lesbar – Anordnungs- und Verfügungsbogen eine Verfügung über dessen Zustellung. Aus dem VJ-Register geht jedoch hervor, dass der Gebührenbestimmungsbeschluss dem Beschwerdeführer selbst, nicht jedoch seinem Verteidiger zugestellt wurde, obgleich zu diesem Zeitpunkt nach wie vor ein aufrechtes Vertretungsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Verteidiger bestand.

Auch die Gebührennote, in der der gerichtlich bestellte Sachverständige DDr. G. A. für die Vorbereitung und die Teilnahme an der Hauptverhandlung am 29. 3. 2017 Gebühren in Höhe von € 1.410,- verzeichnet hatte, wurde laut Zustellverfügung im Anordnungs- und Verfügungsbogen dem Verteidiger des Beschwerdeführers (Rückschein angehängt) sowie dem Revisor zur allfälligen Äußerung nach dem GebAG binnen 10 Tagen zugestellt. Auch gegen diese Gebührennote wurden keine Einwendungen erhoben. Dennoch wurde vom Erstgericht abermals von der Anordnung der Auszahlung ohne Beschlussfassung abgesehen und die Gebühren des Sachverständigen DDr. G. A. mit Beschluss vom 4. 5. 2017 antragsgemäß bestimmt. Das Erstgericht traf jedoch erneut weder im Beschluss selbst noch im Anordnungs- und Verfügungsbogen eine Verfügung über dessen Zustellung. Es verfügte lediglich im Anordnungs- und Verfügungsbogen „*BS Geb. ON 141 best, anw.*“ Aus dem VJ-Register geht hervor, dass auch dieser Gebührenbestimmungsbeschluss lediglich dem Beschwerdeführer selbst, nicht jedoch seinem Verteidiger zugestellt wurde.

Werden gegen die antragsgemäße Bestimmung der Gebühr eines gerichtlich bestellten Sachverständigen keine Einwendungen erhoben oder verzichten die nach § 39 Abs 1a GebAG zu verständigenden Parteien auf die Erhebung von Einwendungen, so kann das Gericht, wenn es keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren hegt, gemäß § 39 Abs 3 GebAG entweder ohne Beschlussfassung die Auszahlung der verzeichneten Gebühren anordnen oder bei Beschlussfassung in antragsgemäßer Höhe zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Parteien zugestellten Gebührenantrag verweisen. Für den Fall, dass die Gebühren vom Gericht mit Beschluss bestimmt wurden, ist dieser in Strafsachen gemäß § 40 Abs 1 Z 2 GebAG der Anklagevertretung mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft sowie jenen Personen zuzustellen, gegen die sich das Verfahren richtet. Diese Personen sowie der Re-

visor – sofern der Betrag, dessen Aberkennung beantragt wird, € 50,- übersteigt – können gemäß § 41 Abs 1 GebAG gegen jeden Beschluss, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wurde, Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben.

Die Nichtäußerung einer Partei im Verfahren nach § 39 Abs 1 und 3 GebAG nimmt dieser nicht die Beschwer. Infolge der fingierten Zustimmung dieser Partei können von ihr in der Beschwerde nur Gründe vorgebracht werden, die sich mit der fingierten Zustimmung vereinbaren lassen bzw einen Verstoß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen geltend machen (vgl RIS-Justiz RI0000108).

Hat eine Partei einen (gesetzlichen, bestellten oder frei gewählten) Vertreter (Verteidiger), so ist gemäß § 83 Abs 4 StPO grundsätzlich diesem und nicht der Partei selbst zuzustellen; nur die Zustellung an den Vertreter ist rechtswirksam (*Murschetz in Fuchs/Ratz, StPO, § 83 Rz 2 mwN*).

Die erfolgten Zustellungen der Gebührennoten des Sachverständigen DDr. G. A. an den Angeklagten Dr. C. G. vermochten sohin den Lauf der Beschwerdefristen nicht auszulösen, was zur Folge hat, dass die Gebühren dieses Sachverständigen (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde der Beschwerdeführer nicht nur im Hinblick auf die Gebühren der Prim. Dr. V. P., sondern auch betreffend die Gebühren des Buchsachverständigen DDr. G. A. zum Ersatz der gesamten verzeichneten Gebühren verpflichtet. Ein Teil des Gutachtersauftrags bezog sich jedoch ausschließlich auf die unter Punkt I./A./1./a./aa. angeklagten Warendiebstähle und wurde dieses Faktum, nachdem die Staatsanwaltschaft diesbezüglich von der Anklage zurückgetreten war, in weiterer Folge mit Beschluss vom 1. 6. 2018 eingestellt. Da, wie oben dargelegt, die Kosten des zum Teilreispruch führenden Verfahrens vom Ersatz auszuscheiden sind, kann der Beschwerdeführer nicht zum Ersatz der auf diese(n) Anklagepunkt(e) entfallenden Gebühren des gerichtlich bestellten Sachverständigen DDr. G. A. verpflichtet werden.

Es war daher der angefochtene Beschluss zu beheben und dem Erstgericht die neuerliche Beschlussfassung nach erfolgter Verfahrensergänzung aufzutragen.

Das Erstgericht wird vor neuerlicher Beschlussfassung die Zustellung der Gebührenbestimmungsbeschlüsse vom 31. 10. 2016 und vom 4. 5. 2017 an den Verteidiger des Beschwerdeführers sowie an den Sachverständigen und den Revisor zu verfügen haben, um in weiterer Folge die Gebühren des Buchsachverständigen DDr. G. A. rechtskräftig bestimmen zu können. Bei sodann neuerlicher Beschlussfassung wird gemäß § 389 Abs 2 StPO sowohl im Hinblick auf die von der Sachverständigen für Psychiatrie und Neurologie Prim. Dr. V. P. als auch auf die von DDr. G. A. verzeichneten Gebühren eine Aufspaltung der verzeichneten Gebühren vorzunehmen sein, zumal einem Angeklagten nur die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, das sich auf die Straftaten bezieht, hinsichtlich derer er schuldig gesprochen worden ist.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.